

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Grundlagen des Gesetzesentwurfs:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden entsprechend Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, die entsprechenden Begleitvorschriften geschaffen, um die genannte Verordnung in Österreich anwenden zu können.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Durch das Kapitalmarktgesetz 2019 - KMG 2019 werden folgende Teilbereiche geregelt:

1. Übertragung der Regeln für das (nicht harmonisierte) öffentliche Angebot von Veranlagungen aus dem bestehenden KMG (alt) in das (neue) KMG 2019.
2. Begleitregeln, um die Verordnung (EU) 2017/1129 anwendbar zu machen.
3. Aufhebung des KMG (alt).

Ad 1. Die Regeln für das öffentliche Angebot von Veranlagungen und Wertpapieren waren im KMG (alt) weitgehend miteinander – aus historischen Gründen – verwoben. Durch die nunmehr unmittelbar anwendbare Verordnung (EU) 2017/1129 war wegen des Doppelregelungsverbots bei unmittelbar anwendbarem EU-Recht das Regime des KMG für das öffentliche Angebot von Wertpapieren weitgehend zu beseitigen und gleichzeitig das bestehende Regime für das öffentliche Angebot von Veranlagungen aufrechtzuerhalten. Im Hinblick auf die mittlerweile bestehende Judikatur zum Prospektrecht wurden die Formulierungen der Regelungen für das Veranlagungsregime weitgehend beibehalten.

Ad 2. Die Verordnung (EU) 2017/1129 übernimmt im Wesentlichen das Regime der aufgehobenen Richtlinie 2003/71/EG. Sohin waren als wesentliche Begleitvorschriften die FMA als die (schon bisher) das Prospektrecht für Wertpapiere vollziehende Behörde vorzusehen und die Verwaltungsstrafbestimmungen auf die Verordnung (EU) 2017/1129 umzurüsten und gleichzeitig die speziellen Strafhöhen vorzusehen. Daneben wurden die gemäß Art. 49 der genannten Verordnung vorgesehenen Maßnahmen verfügt.

Ad 3. Mit der Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG war aus dem KMG (alt), das Regime für Veranlagungen herauszulösen, dieses in das erste und das dritte Hauptstück des (neuen) KMG 2019 aufzunehmen und das KMG (alt) aufzuheben.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (Bundesfinanzen), Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG (Börse- und Bankwesen) und Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Strafrechtswesen).

Besonderer Teil:

Soweit im Folgenden die „VO“ zitiert wird, ist damit die Verordnung (EU) 2017/1129 gemeint.

Zu Artikel 1 (Kapitalmarktgesetz 2019)

Zu § 1 bis § 4:

Hier wurden die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 KMG alt paragraphengleich übertragen, soweit sie Veranlagungen betreffen. § 1 Abs. 1 Z 3 letzter Satzteil wurde nach § 2 Abs. 3 transferiert.

Zu § 5:

§ 5 entspricht § 7 KMG alt, soweit Veranlagungen betroffen sind.

Zu § 6:

§ 6 entspricht § 6 KMG alt, soweit Veranlagungen betroffen sind. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass die Feststellung von Prospektmängeln als Auslöser für die Nachtragspflicht sich naturgemäß auf die Zeit vor dem Ende des öffentlichen Angebots bezieht. Nur dann ist ein Nachtrag zu verfassen. Sobald das öffentliche Angebot geendet hat und vom Anbieter, Emittenten oder Anleger ein Mangel festgestellt wird, ist ein solcher Mangel gegebenenfalls ein Fall für Schadenersatz bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, aber kein Anlass für einen Nachtrag. Nachtragsumstände können grundsätzlich

veröffentlicht werden, bevor sie eintreten (zB. Bevorstehende willentliche Umstände). Die Streichung der freiwilligen Fristverlängerung für den Rücktritt gegenüber § 6 KMG alt erfolgte, weil diese Regelung totes Recht war. Zivilrechtlich ist eine Verlängerung durch Anbieter oder Emittenten ohnehin immer möglich. Die Angleichung der Verbraucherbestimmungen ist technischer Natur.

Zu § 7:

§ 7 entspricht § 8 KMG alt, soweit Veranlagungen betroffen sind. Die Anpassung der Schwelle in Abs. 3 berücksichtigt die wirtschaftliche Entwicklung und die Anhebung der Schwellen für die Prospektpflicht überhaupt (zwei Millionen Euro gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 und § 12 Abs. 2 - vgl. auch die Schwelle nach Alt-FG). Mit dem Entfall von § 8 Abs. 2a KMG alt wurde natürlich auch der Hinweis gestrichen, dass Prospektkontrolloren keine Organe der FMA im Sinne des Amtshaftungsgesetzes sind, weil sich dies von selbst versteht.

Zu § 8:

§ 8 entspricht § 10 KMG alt, soweit Veranlagungen betroffen sind.

Zu § 9:

§ 9 entspricht § 14 KMG alt.

Zu § 10:

§ 10 entspricht § 16 KMG alt, soweit Veranlagungen betroffen sind. § 16 Z 4 alt (Informationspflicht bezüglich der Meldestelle) wurde zur Klarstellung umformuliert, ohne dass eine inhaltliche Änderung erfolgt ist.

Zu § 11:

§ 11 entspricht § 16a KMG alt, soweit Veranlagungen betroffen sind.

Zu § 12:

Hiedurch wird in Abs. 1 die Anwendbarmachung der VO deklariert. Die Abs. 2 und 3 übertragen für Wertpapiere § 3 Abs. 1 Z 10 und § 7 Abs. 8a KMG alt.

Zu § 13:

Art. 31 Abs. 1 der VO wird in Abs. 1 und Abs. 2 anwendbar gemacht. Art. 31 Abs. 2 der VO wird in Abs. 3 anwendbar gemacht. Als Adressat für die Delegierung gemäß Art. 31 Abs. 2 der VO wird die Meldestelle vorgesehen. Der Delegationsbeschluss entfaltet ausschließlich behördeninterne Wirkung, er bindet die Meldestelle rechtlich daher nicht. Diese wird im Falle und aufgrund einer gemäß § 13 Abs. 3 Z 3 in der Folge geschlossenen Übertragungsvereinbarung für die FMA tätig. § 13 Abs. 3 letzter Satz dient der Umsetzung des in seinem Verhältnis zu Art. 40 der VO (Rechtsmittelmöglichkeit) nicht völlig widerspruchsfreien Art. 31 Abs. 2 dritter Unterabsatz der VO (Letztinstanzlichkeit der zuständigen Behörde). Der Widerspruch wird in § 13 Abs. 3 letzter Satz eben durch den ausdrücklichen Hinweis der gleichzeitigen Geltung von § 17 (Rechtsmittelmöglichkeit) aufgelöst.

Zu § 14:

In Abs. 1 und 2 wird Art. 32 der VO anwendbar gemacht. Art. 32 Abs. 1 letzter Unterabsatz wurde nicht berücksichtigt, da sich diese Berechtigung bereits aus der VO ergibt. Die Abs. 3 bis 6 machen Art. 32 Abs. 2 bis 5 der VO anwendbar. Art. 32 Abs. 3 wird in Abs. 1 Einleitungsteil umgesetzt. Art. 32 Abs. 6 der VO wurde mangels Anwendungsfall (keine überseeischen Gebiete) nicht berücksichtigt. Für die Ermittlungen gemäß Abs. 1 Z 14 (Hausdurchsuchungen) wurden vergleichbare Regelungen bereits in zahlreichen Finanzmarktvorschriften in Umsetzung von EU-Recht (vgl. bspw. Verordnung (EU) 596/2014, Verordnung (EU) 600/2014) unter Beteiligung der Justiz vorgesehen. Für die Wahrnehmung dieser Mitwirkungsfunktion stehen fachkundige Richter bereits zur Verfügung.

§ 15:

Hiedurch wird Art. 38 der VO anwendbar gemacht.

Zu § 16:

Hiedurch wird Art. 39 der VO anwendbar gemacht.

Zu § 17:

Hiedurch wird Art. 40 der VO anwendbar gemacht.

Zu § 18:

Hiedurch wird Art. 41 der VO anwendbar gemacht. Wer durch bestehende bundesgesetzliche Vorschriften solche Verfahren bereits eingeführt hat, kann diese selbstverständlich auch für Zwecke dieses Bundesgesetzes heranziehen.

Zu § 19:

Hiedurch wird Art. 42 der VO anwendbar gemacht.

ZU § 20:

Hiedurch wird Art. 43 der VO anwendbar gemacht.

Zu § 21:

§ 21 entspricht § 5 KMG alt. Die unsystematische Erweiterung des Rücktrittsrechts auch im Falle von Nachträgen (§ 6) wurde gegenüber der seinerzeitigen Regelung in § 5 KMG alt beseitigt (§ 6 sieht bei Nachträgen ein spezielles Rücktrittsrecht vor). Das Rücktrittsrecht bei Nichtveröffentlichung eines Prospekts erhält nunmehr auch einen absoluten Endtermin, um Missbrauch zu verhindern.

Zu § 22:

§ 22 entspricht dem § 11 KMG alt, erweitert um die Vorgaben gemäß Art. 11 der VO. Abs. 11 stellt in Anwendung von Art. 20 Abs. 9 der VO klar, dass für die Haftung der FMA die einschlägige Haftungsbestimmung des FMABG zur Anwendung kommen.

Zu § 23:

§ 23 entspricht weitgehend dem § 12 KMG alt. Prospekte für Veranlagungen sind von den Anbietern gemäß § 7 Abs. 8 zu hinterlegen. Wertpapierprospekte können bei der Meldestelle dann einlangen, wenn die FMA von ihrer Delegationsermächtigung nach § 13 Abs. 3 Gebrauch macht. § 9 KMG alt ist im Übrigen entfallen, da die VO die in § 9 KMG alt vorgesehenen Befugnisse nicht kennt.

Zu § 24:

§ 42 entspricht dem § 13 KMG alt.

Zu § 25:

§ 22 entspricht dem § 9 Abs. 4 KMG alt.

Zu § 26:

§ 26 entspricht dem § 15 KMG alt.

Zu § 27:

§ 27 entspricht dem § 16b Abs. 1 und 3 KMG alt.

Zu § 28:

§ 28 entspricht dem § 17a KMG alt.

Zu § 29:

§ 29 entspricht dem § 17c KMG alt.

Zu § 30:

§ 30 entspricht dem § 17e KMG alt.

Zu § 31:

§ 31 entspricht dem § 18 KMG alt.

Zu Artikel 2 bis 8 (Änderung des Börsegesetzes 2018, des Alternativfinanzierungsgesetzes, des Immobilien-Investmentfondsgesetzes, des Investmentfondsgesetzes 2011, des Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetzes, des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes, des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018)

Die Neufassung eines Kapitalmarktgesetzes 2019 erfordert eine entsprechende Anpassung der Verweise in diversen Gesetzen, die durch die Novellen der Artikel 2 bis 8 durchgeführt wurde.

Zu Art. 2 (Änderung des Börsegesetzes 2018)**Zu § 175 Z 1:**

Der Entfall der Übergangsvorschrift erfolgte aufgrund des seinerzeitigen Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof G/114/2018

Zu Artikel 9 (Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes)**Zu § 30 Abs. 2 Z 2:**

Durch die Streichung der lit. a aus dem Verweis auf Art. 400 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und die damit einhergehende Ausdehnung auf den gesamten Abs. 1 der genannten Bestimmung soll eine redaktionelle Klarstellung vorgenommen werden. Der nunmehrige Verweis entspricht inhaltlich der vor dem 1. Jänner 2014 bestehenden Rechtslage, wonach auch Veranlagungen bei Bund, Ländern, Gemeinden, Zentralbanken, Zentralstaaten, regionalen Gebietskörperschaften, öffentlichen Stellen, internationalen Organisationen oder multilateralen Entwicklungsbanken sowie von diesen garantierte bzw. abgesicherte Risikopositionen, denen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR ein Risikogewicht von 0 vH zugewiesen würde, in die Veranlagungskategorie des § 30 Abs. 2 Z 2 fallen.